

gatorisch Kurse über die Menschenrechte und ihre Anwendung sowie didaktisches Material zu Menschenrechtsfragen, die für die sozialarbeiterische Praxis relevant sind, anbieten (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 68, 71; vgl. Ministerkomitee des Europarates 2001: 180).

## 6.2 Status Quo des MR-Professionsverständnisses in Praxis und Theorie

In den nächsten beiden Abschnitten werden die Entwicklung vom Doppel- zum Tripelmandat in der Sozialen Arbeit sowie Kontroversen im Diskurs zum Professionsverständnis nachgezeichnet.

### 6.2.1 Vom Doppelmandat zum Tripelmandat

Auf der bereits erwähnten 14. Internationalen Konferenz der Sozialen Arbeit im Jahr 1968 in Helsinki wurde das Verhältnis von Sozialer Arbeit und den Menschenrechten intensiv diskutiert. Zwei Jahrzehnte später entstand beim Internationalen Verband der Sozialarbeiter\*innen (IFSW) eine Kommission mit der Aufgabe, »die Idee der Menschenrechte in der Praxis der Sozialen Arbeit bekannt zu machen.« (Kappeler 2008: 33)

Im Jahr 2006, wieder beinahe drei Jahrzehnte später, stellt die Sozialwissenschaftlerin Susanne Zeller fest:

»In den Einrichtungen der Sozialen Arbeit werden berufsethische Konflikte wenig diskutiert, wenn sie überhaupt als solche wahrgenommen werden. Sondern man verlässt sich in seinem Berufsalltag mit Zeitdruck, strukturellen Zwängen und vor allem ökonomischen Druck auf ein altbewährtes methodisches Instrumentarium oder einfach auf seinen Bauch. Alles andere ist reiner Luxus, den man sich ausnahmsweise vielleicht einmal in einer Supervision leistet.« (Zeller zit.n. Kappeler 2008: 33)

Dieser Befund und der Aspekt, dass sich Soziale Arbeit unter anderem mit vulnerablen Gruppen von Menschen befasst, die von Menschenrechtseinschränkungen und -verletzungen unmittelbar betroffen sind, erfordert die Erforschung und Vermittlung umfassenden empirischen Wissens über diese verletzbaren Gruppen, ihre subjektiv interpretierte Lebenswelt, ihre Formen der Lebensbewältigung, ihr soziales Umfeld, den öffentlichen Diskurs und den damit verbundenen Menschenrechten. Die Verankerung der Menschenrechtsidee in Praxis und Theorie der Sozialen Arbeit führte wesentlich dazu, dass sich das Verständnis von Hilfeleistung der Sozialen Arbeit für ihre Zielgruppen im Laufe der Zeit verändert hat.

Während im Zuge der Industrialisierung im 19. Jahrhundert weite Teile der Bevölkerung im Westen verarmten, sah man in der Sozialen Arbeit eine staatliche Elendsverwaltung und -kontrolle. Die Kirchen begegneten gesellschaftlichen Fehlentwicklungen auf Basis einer religiös motivierten Barmherzigkeitspraxis. Heute versteht sich die Soziale Arbeit weder bloß als normierendes Ausführungsorgan des Staates noch als ausschließlich caritativ agierend (vgl. Maaser 2010: 89f.). Die Profession sieht sich einem herausfordernden Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle und – wie nun gezeigt wird – ihrem professionellen Anspruch ausgesetzt.

Im Diskurs zum Selbstverständnis der Profession zeigt sich zunächst ein allgemein geteiltes Verständnis eines *Doppelmandats* von Hilfe und Kontrolle als zentrales Strukturmerkmal der Sozialen Arbeit. Es besteht aus dem Kontrollauftrag der gesellschaftlichen Instanzen, die durch die Akteur\*innen und Träger\*innen des Sozialwesens in Form ihrer Zielsetzungen repräsentiert werden einerseits und der Unterstützung für die Adressat\*innen in ihren Interessen andererseits. Sozialarbeiter\*innen stehen in ihrer Praxis daher zunächst zwischen öffentlichem Auftrag und ihren Klient\*innen, womit sie einem spürbaren Spannungsverhältnis und Widersprüchen im Handeln ausgesetzt sind, insbesondere dann, wenn die Interessen und Bedürfnisse der Klient\*innen nicht mit den Vorgaben und Zielen der Institutionen übereinstimmen. Da es sich bei den Adressat\*innen nicht um Auftraggeber\*innen »mit Rechten, die über die vom Staat gewährten und kontrollierten Sozial- und Erziehungshilfeansprüche hinausgehen« (Staub-Bernasconi 2018: 113) handelt müsste man im eigentlichen Sinne von einem »zweidimensionalen Monomandat des Staates« (Staub-Bernasconi 2018: 113) sprechen (vgl. Staub Bernasconi 2008: 22; vgl. Staub-Bernasconi 2018: 113; vgl. Maaser: 2010: 90f.).

Nivedita Prasad von der ASH Berlin konstatiert:

»Ein Verständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession macht die Grenzen des Doppelmandats der Sozialen Arbeit sehr deutlich.« (Ebd. 2016: 21)

Daher wurde die Perspektive auf die beiden markierten Mandate der Sozialen Arbeit von Vertreter\*innen der Profession erweitert, um im eben beschriebenen Spannungsverhältnis einem fachlich fundierten Sachurteil als selbständige Größe zwischen Institution und Klient\*in hinsichtlich der Handlungsoptionen Rechnung zu tragen. Neben dem ersten Mandat seitens der Adressat\*innen der Sozialen Arbeit und dem zweiten der Gesellschaft bzw. von Träger\*innen/Institutionen, kam somit ein drittes der Profession selbst hinzu und fand in nationalen sowie internationalen berufspolitischen Dokumenten der jüngeren Vergangenheit Eingang. Das dritte Mandat beinhaltet neben einer wissenschaftlichen Beschreibungs- und Erklärungsbasis und damit einer wissenschaftsbegründeten Handlungspraxis, Methoden und Social Policies sowie eine ethische Basis, d.h. einen verbindlichen Berufsko-

dex, der sich explizit auf die Menschenrechte als dessen Grundlage bezieht. Ferner schließt es die Selbstreflexion der Profession mit ein, was bedeutet, dass das fachliche Wissen, die sozialarbeiterischen Dienstleistungen, die Praxis sowie die Sozialarbeiter\*innen ihr eigenes professionelles Handeln einer Selbstevaluation – bzw. Reflexion unterziehen. Es kann als unabhängige kritische Beurteilungsinstanz bezeichnet und als Reaktion auf die herangetragenen Erwartungen betrachtet werden (vgl. Staub-Bernasconi: 2018: 113f.; vgl. Staub Bernasconi 2008: 22; vgl. Maaser 2010: 90, 94; vgl. Weser 2020: 102; vgl. Prasad 2016: 21f.).

Staub-Bernasconi hält dazu fest:

»Das dritte Mandat kann man zunächst mit einer Kurzformel umreißen, nämlich »nach bestem Wissen und Gewissen« zu handeln.« (Ebd. 2018: 114)

Der deutsche Theologe und Professor für Ethik am Fachbereich Soziale Arbeit, Wolfgang Maaser, dazu:

»Während der Einfluss der Profession in der Medizin als gewichtiges empirisches Faktum angesehen wird, stellt der Einfluss der Profession in der Sozialen Arbeit bis dato einen weiterhin normativen und damit erst zu entwickelnden Anspruch dar. [...] Dies erfordert die Entwicklung und Bestimmung der Sozialen Arbeit aus einem Tripelmandat (öffentliche, nutzerorientierte und professionelle Beauftragung).« (Maaser 2010: 92)

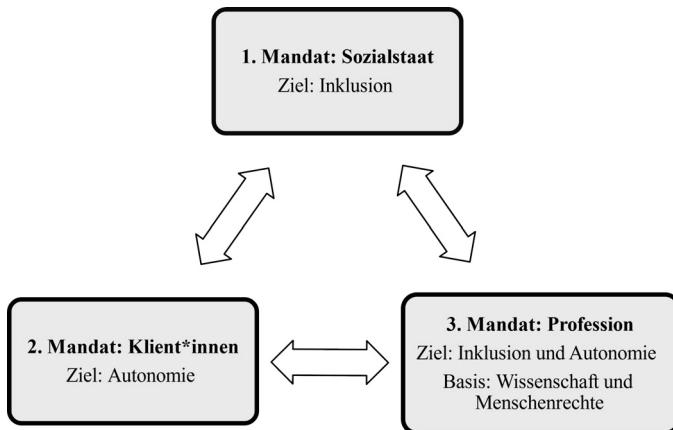
Mit der Anerkennung und Konzeption des *Tripelmandats* in der Sozialen Arbeit wird die dringende Notwendigkeit des Vorhandenseins eines eigenen Berufskodex der Profession erkennbar. Gerade auch wenn man bedenkt, dass Soziale Arbeit von wirtschafts-, parteipolitischen oder religiösen Interessen wie auch menschenverachtenden Ideologien und Diktaturen in den Dienst genommen werden kann. Mit ihm kann wissenschaftlich, ethisch-moralisch und kritisch zu gesellschaftlichen Verhältnissen, politischen Entwicklungen und entsprechenden Gesetzen, innerhalb welcher sozialarbeiterische Dienstleistungen gestaltet und geleistet werden, Position bezogen werden (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 114f.; vgl. Weser 2020: 101f.). Ebenso können durch das dritte Mandat die ersten beiden Mandate »auch einer kritischen Beurteilung und Revision unterzogen werden.« (Weser 2020: 117)

Neben dem Ethikkodex des Internationalen Verbandes der Sozialarbeiter\*innen (IFSW), welcher die Menschenrechte unter besonderer Berücksichtigung von sozialer Gerechtigkeit als ethische Leitlinie hervorhebt (vgl. IFSW 2018: o.S.; vgl. Staub-Bernasconi 2018: 115), haben die nationalen Berufsverbände im deutschsprachigen Raum in Anlehnung an die globale Definition der Sozialen Arbeit (vgl. Abschnitt 3.1) einen Berufskodex erarbeitet. Für die vorliegende Arbeit ist jener

des OBDS aus Österreich zentral, wenngleich er nicht, wie bereits erwähnt, wie in Deutschland oder in der Schweiz verbindlich ist (vgl. Abschnitt 6.1.2; vgl. OBDS 2020: 2–7). In Deutschland wurde ein Ethikkodex vom DBSH und in der Schweiz von Avenir Social, dem Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz, für Sozialarbeiter\*innen formuliert (vgl. DBSH 2014: 5–43; vgl. Avenir Social 2010: 5–17). Maaser zeigt auf, dass auf das Tripelmandat in der Sozialen Arbeit nicht nur hingedeutet, sondern vielmehr seine Struktur einer normativen Reflexion unterzogen werden muss (vgl. ebd. 2010: 92).

Folgende Graphik visualisiert die drei Mandate der Sozialen Arbeit mit der jeweiligen Zielsetzung:

*Abbildung 18: Struktur des Tripelmandats (vgl. Maaser 2010: 94)*



In Anlehnung an Staub-Bernasconi und Maaser bedeutet die Ausübung des dritten Mandats, die ersten beiden Mandate kritisch einer normativen Reflexion zu unterziehen, wofür ethisches und menschenrechtsbezogenes Wissen unverzichtbar ist (vgl. Staub-Bernasconi 2018: 117; vgl. Maaser 2010: 94). Dies kann innerhalb der Disziplin auf diskursiver Ebene erfolgen oder im Rahmen eines Reflexions- bzw. Evaluationsprozesses innerhalb des praktischen Handelns in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, wie später noch exemplarisch und in Verbindung mit der Menschenrechtsbildung in der Ausbildung von Sozialarbeiter\*innen gezeigt wird (vgl. Abschnitt 7.3.2). In Bezug auf das erste Mandat ist auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Menschenrechte zu prüfen, ob die, innerhalb der im Rahmen eines subsidiär organisierten Sozialstaates geschaffenen, sozialen Strukturen Menschen die Möglichkeit bieten, ein nachhaltig gelingendes autonomes Leben zu füh-

ren und folglich das Ziel der Inklusion erreichen. In Ausübung des dritten Mandats versuchen Sozialarbeiter\*innen hier eine Metaperspektive auf den institutionellen Auftrag einzunehmen und eine professionelle Position hinsichtlich der Legitimität des Auftrages zu beziehen (vgl. Maaser 2010: 93f.). Für die kritische Reflexion des zweiten Mandats ist im Zuge von Interaktions- und Unterstützungsprozessen die Selbstbestimmung bzw. Autonomie sowie die Willens-, Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Adressat\*innen besonders vordergründig in den Blick zu nehmen (vgl. Maaser 2010: 92f.).

Die Sozialpädagogin und Direktorin des Bundesinstituts für Sozialpädagogik, Karin Lauermann, verdeutlicht vor dem Hintergrund des bereits ausgeführten Menschenbildes (vgl. Abschnitt 3.2.2) in ihrem Artikel *Freiheit* im Handbuch Soziale Arbeit, in welch heterogener Weise Menschen in ihrer Freiheit eingeschränkt sein können. Menschenrechte als Freiheitsrechte zu denken, so schreibt sie, beinhaltet für die Soziale Arbeit »den Auftrag, für eine Optimierung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit aller Menschen Sorge zu tragen, um allen Menschen die ihnen höchstmögliche Autonomie als Selbstbestimmung im Sinne transzentaler Freiheit zuzuerkennen.« (Lauermann 2015: 474)

Besonders schwierig gestaltet sich die Förderung bzw. Wiederherstellung der Autonomie für Sozialarbeiter\*innen dann, wenn Klient\*innen aufgrund einer Krisensituation, Erkrankung o.ä. selbst nicht in der Lage sind, zu entscheiden und zu handeln und deshalb Professionist\*innen gefordert sind, in einer advokatorischen Funktion für ihre Klient\*innen stellvertretend zu handeln. Im Sinne dieser »Sozialanwaltschaft« arbeiten Sozialarbeiter\*innen »durch das Aufzeigen und Begleiten von Zugängen zu ökonomischen, sozialen und kulturellen Ressourcen [...] gegen die machtinduzierten Verdinglichungen der Menschen an. [...] oberstes Ziel ist die Erhaltung, die Wiederherstellung und der Schutz der Subjekthaftigkeit des Klienten [sic!]« (Maaser 2010: 93; vgl. Abschnitt 3.2.2).

Mit dem dritten Mandat ist ein bestehender intensiver Diskurs zu einem politischen Mandat der Sozialen Arbeit verbunden, welcher hier nur angedeutet, aber keiner näheren Betrachtung unterzogen wird (vgl. dazu exemplarisch Merten 2001). An dieser Stelle kann nicht bestritten werden, dass es einer Befähigung für zukünftige Sozialarbeiter\*innen zum Umgang mit dem Tripelmandat und zur Umsetzung der Ethikkodizes in die Handlungspraxis bedarf. Durch die Befähigung zur Gestaltung menschenwürdiger Dienstleistungen und Rahmenbedingungen innerhalb von Institutionen, zur Mitarbeit an organisationalen Leitbildern, zur Mitgestaltung des öffentlichen Diskurses, zum Engagement in Netzwerken sowie zur Gestaltung und Organisation politischer Kampagne- und Lobbyarbeit, zur Formulierung von Statements zu Gesetzesentwürfen und der Teilnahme in politischen Gremien und Ausschüssen kann dem Menschenrechtsansatz in der sozialarbeiterischen Handlungspraxis – auch in der angedeuteten politischen Dimension – Rechnung getragen werden (vgl. Eberlei et.al. 2018: 203–206). Ferner wird die Mög-

lichkeit zur Auseinandersetzung und Weiterentwicklung des Verständnisses von Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession im Rahmen der Ausbildung als zwingende Voraussetzung, den Menschenrechtsansatz in die Praxis umzusetzen, gesehen:

»Hier sind die [...] (Hoch) Schulen der Sozialen Arbeit gefragt. Denn die für eine menschenrechtsbasierte Praxis notwendige Ausbildung einer professionellen Identität beginnt im Studium Sozialer Arbeit. [...] Die konsequente Umsetzung des Menschenrechtsansatzes erfordert, dass menschenrechtliches Sehen, Urteilen und Handeln in Seminaren, z.B. anhand von Falldiskussionen, eingeübt wird, dass die Menschenrechtsperspektive über Fächergrenzen hinweg zu einer Leitperspektive wird und eine menschenrechtliche Debattenkultur in den Veranstaltungen und über diese hinaus gefördert wird. Eine in dieser Weise fokussierte Ausbildung der Sozialen Arbeit ist Voraussetzung für die Entwicklung einer menschenrechtsbasierten professionellen Identität.« (Eberle et.al. 2018: 208).

## 6.2.2 Kontroversen im Diskurs zum Professionsverständnis

Wie bereits herausgestellt, basieren die international anerkannte allgemeine Definition der Sozialen Arbeit (vgl. Abschnitt 3.1), die von den nationalen Berufsverbänden daraus abgeleiteten und entwickelten Ethikkodizes sowie die Richtlinien zur Ausbildung von Sozialarbeiter\*innen auf einem bereits seit den 1940er Jahren eingesetzten Aushandlungs- und Institutionalisierungsprozess zur Orientierung der Sozialen Arbeit an den Menschenrechten (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 10f.).

Die Anmerkungen, die konkret zur globalen Definition der Sozialen Arbeit verschriftlicht sind, veranschaulichen den engen Bezug zu den Menschenrechten eindeutig. Als Kernaufgaben einer emanzipatorischen Handlungspraxis und sozialarbeitswissenschaftlichen Disziplin werden nämlich »die Entwicklung eines kritischen Bewusstseins durch die Reflexion struktureller Ursachen von Unterdrückung und/oder Privilegierung anhand von Kriterien wie Rasse, Klasse, Sprache, Religion, Geschlecht, Behinderung, Kultur und sexueller Orientierung und die Entwicklung von Handlungsstrategien zur Auseinandersetzung mit strukturellen und persönlichen Barrieren« (IFSW 2014: o.S.) gesehen. Ferner ist es Aufgabe der Profession, strukturelle Verhältnisse, die zur Marginalisierung, Unterdrückung oder Ausgrenzung von Menschen beitragen zu analysieren und zu transformieren, die Menschenrechte sowie ökonomische, ökologische und soziale Gerechtigkeit nachhaltig zu fördern. Als übergeordnete Prinzipien werden die Achtung der Menschenwürde und der Vielfalt sowie die Wahrung der sozialen Gerechtigkeit und der Menschenrechte der ersten, zweiten und dritten Generation postuliert (vgl. IFSW 2014: o.S.; vgl. Abschnitt 5.1 und 5.2). In Anlehnung dazu haben die Berufsverbände im deutschsprachigen Raum – der OBDS, DBSH und Avenir Social – das Berufsbild,

Aufgaben und Ziele sowie das zugrunde gelegte Menschenbild der Sozialen Arbeit in unterschiedlichen Dokumenten konkretisiert (vgl. OBDS 2020: 2–7; vgl. DBSH 2014: 5–43; vgl. Avenir Social 2010: 5–17).

So erklärt der österreichische Berufsverband der Sozialarbeiter\*innen (OBDS) in der Generalversammlung vom 24.6.2017 die Soziale Arbeit eindeutig zu einer Menschenrechtsprofession:

»Sie tritt für ein Zusammenleben in Demokratie und Solidarität ein. Dabei beruft sie sich auch auf die menschenrechtlichen Erklärungen des Europarates und der Europäischen Union. [...] Sozialarbeit fördert Menschen in der Erhaltung ihrer Würde, befähigt sie ihrem [sic!] Lebensumfeld zu handeln und unterstützt sie bei der Bewältigung ihrer Lebensherausforderungen.« (OBDS 2004: 1–9)

Als Aufgaben und Ziele der Sozialen Arbeit wurden, mit Verweis auf die bereits dargestellte Gegenstandsbestimmung und das Tripelmandat, in diesem Dokument einerseits auf der individuellen Ebene die Unterstützung der Adressat\*innen bei der Gestaltung eines gelingenden Lebens unter gegebenen Umweltbedingungen sowie andererseits auf der gesellschaftlichen Ebene ein Hinwirken auf den sozialen Wandel bzw. die sozialökologische Transformation genannt, die es Klient\*innen ermöglicht, ihre physischen, psychischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse zu entfalten und größtmögliche Autonomie zu erfahren (vgl. Abschnitte 3.1; 5.2.1 und 6.2.1). Im selben Paper werden zudem wesentliche Inhalte der Ausbildung von Sozialarbeiter\*innen herausgestellt. An erster Stelle wird die Ethik der Sozialen Arbeit genannt, was darauf schließen lässt, dass die Berufsverbände die enorme Bedeutung der Vermittlung und des Kenntniserwerbes von ethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit bewusst ist und entsprechend herausgestellt werden muss (vgl. OBDS 2004: 1–9). Dennoch – und dies erscheint für die vorliegende Arbeit zentral – findet die Implementierung von Bildungsangeboten zu den Menschenrechten und/oder Menschenrechtstrainings in den Curricula der Studiengänge trotz der Auffassung von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession hier auf nationaler Ebene in Österreich keine explizite Erwähnung.

Im selben Jahr widmete sich die Jahrestagung 2017 der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) ausschließlich der Bedeutung der Menschenrechte für die Soziale Arbeit (vgl. DGSA 2017: o.S.). Der inhaltlichen Gestaltung und konzeptionellen Organisation der Jahrestagung ging die These voraus, dass die Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession weitgehend anerkannt ist und die Orientierung an den Menschenrechten in der Handlungspraxis »nicht ins Belieben der in der Sozialen Arbeit tätigen Menschen gestellt, sondern – unwiderruflich und verbindlich – normativ gesetzt ist.« (Eberlei et.al. 2018: 15) Während die Vorträge dieser Jahrestagung erkennbar abbildeten, dass sich das Selbstverständnis

als eine Menschenrechtsprofession unter den Sozialarbeiter\*innen im deutschsprachigen Raum noch immer nicht vollständig durchgesetzt hat und nach wie vor »systematisches Wissen über die Umsetzung und Gestaltung von Interventionen zur Förderung der Menschenrechte« (Eberlei et.al. 2018: 15) innerhalb konkreter Handlungsfelder fehlt, konnte dennoch im Anschluss aus den Tagungsbeiträgen ein Sammelband publiziert werden, welcher sich diskursiv mit den gegenwärtigen Herausforderungen der sozialarbeiterischen Praxis befasst und sie mit ethischem, juristischem sowie politikwissenschaftlichem Wissen und der Orientierung an den Menschenrechten verbindet (vgl. Eberlei et.al. 2018; vgl. Abschnitt 1.3).

Besonders historische Aufarbeitungen, wie das Beispiel der Analyse der Verantwortungskette hinter dem staatlichen System der österreichischen Fürsorge- und Heimerziehung sowie Fremunterbringung von Kindern und Jugendlichen nach 1945 zeigen (vgl. Bauer et.al. 2013), wie wichtig der Diskurs zur Wahrung der Menschenwürde und Einhaltung der Menschenrechte in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, vor allem in totalen Institutionen, ist (vgl. Kappeler 2008: 38).

Dies wird folgendermaßen ausgedrückt:

»Institutionen, in denen »rund um die Uhr« der Lebensalltag von Menschen »geregelt« wird: Stationäre Einrichtungen der Pflege alter Menschen und Menschen mit Behinderungen, psychiatrische Kliniken, Strafanstalten, Abschiebe-Knäste, Krankenhäuser, stationäre Erziehungshilfe. Die Gefahr der Nichtbeachtung und Verletzung von Menschenwürde und Menschenrechten der KlientInnen Sozialer Arbeit wächst mit dem Grad ihres Angewiesen-Seins unter ein Gewalt-Verhältnis, das bei allen Formen der zwangswisein »geschlossenen Unterbringung« vorliegt. Gerade in solchen Institutionen müsste eine besondere Sensibilisierung des Personals bezogen auf die Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte zum professionellen Standard gehören.« (Kappeler 2008: 38)

Aus derartigen Gründen und aufgrund des Umstandes, dass Sozialarbeiter\*innen zugleich selbst gefährdet sind, Menschenrechte zu verletzen, identifizierten die Vereinten Nationen die Soziale Arbeit neben 13 weiteren Professionen ebenso als eine Menschenrechtsprofession (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 11; vgl. Fritzsche 2009: 182ff.; vgl. Fritzsche et.al. 2017: 74).

Im Jahr 2019 haben die International Federation of Social Workers (IFSW) und die International Association of Schools of Social Work (IASSW) die *Global Standards for Social Work Education and Training* aktualisiert. Bei diesem Dokument handelt es sich um einen Leitfaden, der inhaltliche Standards für die Ausbildung von Sozialarbeiter\*innen enthält (vgl. IFSW 2020: o.S.). Dieses Dokument belegt, dass sich die internationalen Verbände bereits in der inhaltlichen Gestaltung der Ausbildung

von Sozialarbeiter\*innen an der Auffassung von Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession orientieren.

Das Verständnis von Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession in Form einer normativen Selbstbestimmung, die im Tripelmandat ihren Niederschlag gefunden hat, maßgeblich durch die Arbeit von Staub Bernasconi geprägt ist und letztlich so auch in Positionspapiere für die Soziale Arbeit zentraler Institutionen aufgenommen wurde, sieht sich nach wie vor im Fachdiskurs einigen Kritikpunkten, die sich an den Begriffen »Unschärfe, Inflationierung, Überforderung und Idealisierung« kennzeichnen lassen, gegenübergestellt (vgl. Weser 2020: 103).

Bezogen auf die Feststellung von Zeller (vgl. Abschnitt 6.2.1) und auf unzählige Gespräche vom Sozialpädagogen Manfred Kappeler mit Sozialarbeiter\*innen in der Praxis in den letzten Jahrzehnten besteht die Gefahr, dass der Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit auf der Metaebene hängen und abstrakt bliebe. Kappeler konstatiert dazu:

»Mit der Abspaltung der Menschenrechte von den praktischen Arbeit weitgehend regulierenden rechtlichen Bestimmungen [...] geht auch die immer notwendige kritische Frage nach der Menschenrechts- und Grundgesetzkonformität einzelner gesetzlicher Bestimmungen und Ausführungsverordnungen, ja ganzer Gesetze, verloren [...]. Der Bezug der Sozialen Arbeit zu den Menschenrechten, Grundrechten, zur Europäischen Sozialcharta [...] bleibt weithin im Ungefähren und wird für das berufliche Alltagshandeln, in welche Richtung auch immer, nicht operationalisiert. Ein Selbstbewusstsein gar, Angehörige einer Menschenrechtsprofession zu sein, habe ich kaum angetroffen. [...] Von den Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich über das Verhältnis von Sozialer Arbeit und Menschenrechte geredet habe, kannten die meisten die Europäische Sozialcharta überhaupt nicht, einige wussten von ihrer Existenz, kannten den Inhalt aber nicht.« (Ebd. 2008: 35, 36, 43)

Ebenso würden Studierende, ihm zufolge, sich in ihren schriftlichen Arbeiten zur Praxis nicht auf konkrete menschenrechtsrelevante Begründungen beziehen: »Die rechtsphilosophischen und rechtshistorischen Dimensionen der großen Gesetze, die doch den beruflichen Alltag entscheidend mitbestimmen, sind im Bewusstsein der meisten VerfasserInnen von schriftlichen Arbeiten im Studium und im Promotionsverfahren nicht präsent.« (Kappeler 2008: 34) In seiner Rede zum 80. Geburtstag von Silvia Staub-Bernasconi im Jahr 2016 betont Kappeler zwar, dass die Charakterisierung der Sozialen Arbeit als eine Menschenrechtsprofession für das Professionsverständnis attraktiv sei, es jedoch unbestimmt bliebe, um welche normativen Ansprüche und kodifizierten Rechte es bei den Menschenrechten gehe und welche Bedeutung sie für die Soziale Arbeit innehätten (vgl. Kappeler zit.n. Rätz/Scherr 2019: 213f.).

Der Sozialpädagoge Albert Scherr schließt sich dieser Kritik an und folgert daraus, dass diese konstatierte Unbestimmtheit dazu führe, den Menschenrechtsbegriff in der Sozialen Arbeit inflationär zu gebrauchen, letztlich einer Entwertung auszusetzen und somit auch politisch wenig erfolgversprechend einsetzen zu können (vgl. Scherr 2020: 329). Kappelers Forschungsarbeiten zur Geschichte der Sozialen Arbeit bestätigen, dass die Soziale Arbeit selbst an der Missachtung und Verletzung von Menschenrechten beteiligt war bzw. sein kann (vgl. ebd. zit.n. Rätz/Scherr 2019: 213f.; vgl. Scherr 2020: 328). Die Annahme eines Tripelmandats basiere daher auf »unklaren und zum Teil irreführenden Vorstellungen über die gesellschaftliche Position der Sozialen Arbeit.« (Scherr 2020: 328)

Kappeler führt dazu, wie folgt, aus: Die Soziale Arbeit »besteht auch aus gesetzlich regulierten und von der sog. Öffentlichen Hand finanzierten Institutionen und wird im Prinzip von den jeweils dominanten politischen Konstellationen gesteuert. Insofern ist sie »eine durch Gesetze, Finanzierung, Institutionen geregelte und verfasste Form staatlichen Handelns; [...]« (Ebd. zit.n. Rätz/Scherr 2019: 215)

Auch hier schließt Scherr an und konkretisiert Kappelers Position folgendermaßen:

»Denn bereits der staatlich zugewiesene Hilfeauftrag basiert auf normativen Annahmen darüber, was als erforderliche Hilfen und als zulässige Formen von Kontrolle und Sanktionierung gilt. [...] Das staatlich zugewiesene Mandat der Hilfe schließt folglich die Beachtung menschenrechtlicher Prinzipien ein, jedenfalls in Deutschland. Deshalb ist die vermeintlich klare Unterscheidung von drei Mandaten, die von drei unterschiedlichen Akteuren vergeben werden [...], zumindest missverständlich.« (Scherr 2020: 329)

Die Kritik, dass sich die Soziale Arbeit im Anspruch eine Menschenrechtsprofession zu sein, überfordern könnte und/oder zur Idealisierung neige kommt in einem Zitat vom Sonder- und Heilpädagogen Friedrich Albrecht besonders zum Ausdruck:

»Was veranlasst und berechtigt, so könnte man fragen, ein Fach wie die Soziale Arbeit dazu, sich über die Menschenrechte zu legitimieren? Wird hier das Anspruchs niveau nicht zu hoch gehängt – sollen SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen zu globalen MenschenrechtswächterInnen [sic!] werden? Hat es vielleicht etwas mit Anmaßung zu tun, wenn eine Profession das höchste Gut auf dieser Erde für sich reklamiert – Soziale Arbeit: die Menschenrechtsprofession?« (Albrecht zit.n. Mührel/Röh 2008: 56)

Die knappe Skizzierung des kontroversen Menschenrechtsdiskurses zeigt deutlich, dass die ethisch normative, wissenschaftlich-theoretische und berufspolitisch begründete Auffassung von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession weitgehend gewürdigt wird und anerkannt ist, jedoch aber auch jener Standpunkt nicht vereitelt

werden kann und in den Blick genommen werden muss, welcher die Relevanz der Menschenrechte für die Profession vorrangig in ihrem staatlichen Mandat und der Finanzierung begründet sieht (vgl. Weser 2020: 101). Dazu veranschaulicht der deutsche Schriftsteller Matthias Weser in seinem Beitrag *Neue Perspektiven auf alte Debatten: Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession* in der Zeitschrift Widersprüche die Unterschiede beider Betrachtungsweisen von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession, wie folgt:

*Tabelle 6: Betrachtungsweisen von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession*  
(vgl. Weser 2020: 101)

	Menschenrechtsprofession nach Staub-Bernasconi	Menschenrechts-Verpflichtung aufgrund des staatlichen Mandats
Verpflichtet durch	Selbstverpflichtung	Staatliches Mandat
Funktion der Menschenrechte für die Soziale Arbeit	Identitätsstiftendes Merkmal der Profession	Menschenrechtsbezug ist keine Besonderheit der Sozialen Arbeit
Fokus	Kritik an Gesetzen	Subjektive Rechte der Adressat*innen
Bedeutung für professionelles Handeln	Für gesamtes berufliches Handeln	Fokussierung auf zentrale Rechte
Zentrale Bezugsebene	Individuelle Fachlichkeit	Strukturelle Voraussetzungen für menschenrechtskonforme Arbeit
Betrachtungsweisen von Menschenrechten für Soziale Arbeit	Einbezug der Menschenrechte in die Theorien Sozialer Arbeit	Kritische Reflexion der Tätigkeit Sozialer Arbeit aus Sicht der Menschenrechte

Weser argumentiert, dass die Menschenrechte vorrangig aufgrund des staatlichen Mandats und erst nachrangig aus einer normativen Selbstbestimmung für die Profession bedeutend sind (vgl. ebd. 2020: 101). Wie bereits beleuchtet, erlaubt der Bezug zu den Menschenrechten als Selbstbestimmung der Profession ein Urteilen auf Basis ethischer Rechtfertigung und ein Abweichen von rechtlichen Bestimmungen, indem solche als illegitim bewertet werden, wenn sie nicht mit den Menschenrechten vereinbar sind (vgl. Weser 2020: 102; vgl. Staub-Bernasconi 2018: 118f.).

Der Bezug zu den Menschenrechten auf Basis des staatlichen Auftrages beinhaltet das Hervorheben des Rechtscharakters von Menschenrechten, der den verabschiedeten und von den Staaten ratifizierten Menschenrechtskonventionen inne-

wohnt und Nationen in die Pflicht nimmt, ihre Gesetzgebung in Einklang mit den Menschenrechten zu bringen (vgl. Weser 2020: 105). Somit sind nicht nur sozialarbeiterische Dienstleistungen, sondern alle staatlich mandatierten Aufgaben den Menschenrechten verpflichtet und dadurch »in einer Position, dass sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Menschenrechte direkt verletzen können, oder möglicherweise ihrer Schutzwürdigkeit bei Verletzungen durch Dritte nicht nachkommen.« (Weser 2020: 107)

Eine menschenrechtliche Verpflichtung, die sich allein schon aus dem staatlichen Mandat der Sozialen Arbeit ergibt, schränkt eine Überprüfung, ob in den Handlungsfeldern menschenrechtskonform agiert wird, nicht auf das individuelle Handeln von Personen ein, sondern umfasst auch die Analyse struktureller Rahmenbedingungen hinsichtlich ihrer Menschenrechtskonformität (vgl. Weser 2020: 109). An dieser Stelle ist festzuhalten, dass beide Ansichten für die vorliegende Arbeit bedeutend sind und nicht in Konkurrenz zueinander gebracht, sondern vielmehr ins Bewusstsein gerückt werden, um entsprechende Schlussfolgerungen für die Menschenrechtsbildung von Sozialarbeiter\*innen anstellen zu können. Hier kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass Studierenden der Sozialen Arbeit beide Betrachtungsweisen von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession, vergegenwärtigt werden müssen, um Implikationen, die sich daraus für die bevorstehende Praxis ergeben, zugänglich zu machen.

Diese Erkenntnis schließt sich an Manfred Kappelers Befund in seiner Festrede für Silvia Staub-Bernasconi an, dass es darum geht

»die Professionellen in der Sozialen Arbeit für die in ihr stattfindenden Menschenrechtsverletzungen zu sensibilisieren, sie ohne Vorbehalte öffentlich aufzudecken, ihre Opfer zu unterstützen und potentiell Bedrohte zu schützen. Also die Menschenwürde und die Menschenrechte als Maximen für ihr Handeln in den Praxisfeldern und Institutionen der Sozialen Arbeit zu begreifen, den Zumutungen der dominanten Sozialarbeitspolitik, die man im Prinzip des »Förderns und Forderns« und seiner ökonomistischen Begründungen zusammenfassen kann, zu widerstehen. M.E. geht es um die Orientierung möglichst vieler der in der Sozialen Arbeit handelnden Professionellen an den Menschenrechten« (Kappeler zit.n. Rätz/Scherr 2019: 215).

### **6.3 Résumé zur Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession**

In einem ersten Schritt wurde gezeigt, dass das Professionsverständnis von Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession sowohl in der Praxis als auch in der Disziplin auf eine weit zurückreichende Tradition im Handeln blickt. Wie eng die Orientierung an der Menschenwürde und den Menschenrechten mit der Sozialen